

Thema:

Rückstellungsbildung für Beihilfeleistungen an tariflich Beschäftigte?

Fragestellung:

- a) Sind nach § 11 Abs. 7 GemEBilBewVO i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO Rückstellungen für Dienstjubiläumsumwendungen (250 EUR bzw. 500 EUR) an tariflich Beschäftigte zu bilden? Kann aufgrund der geringen Rückstellungsbeträge darauf auch verzichtet werden?

Wenn ja, nach welcher Berechnungsmethode? Kann hier das Rundschreiben des BMF vom 29.10.1993, IV B 2 S. 2175 - 47/93 (BStBl. 1993 I S. 898) sinngemäß angewandt werden?

- b) Sind nach § 11 Abs. 7 GemEBilBewVO i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen an tariflich Beschäftigte (z.B. für Babyerstaussstattung, Zuzahlungen zum Zahnersatz) zu bilden? Kann aufgrund der geringen Rückstellungsbeträge darauf auch verzichtet werden?

Wenn ja, nach welcher Berechnungsmethode? Können hier Erfahrungswerte zu Grunde gelegt werden? Falls keine Erfahrungswerte vorliegen (z.B. bei Abschluss einer Beihilfeversicherung), ist von welcher Bemessungsgrundlage auszugehen?

Antwort:

- a) Nach dem Abschlussbericht zur Bewertungsrichtlinie (4. Kapitel im Schlussbericht II vom September 2006), S. 21, brauchen Rückstellungen für Dienstjubiläen in der Eröffnungsbilanz nicht gebildet zu werden. Diese Festlegung entfaltet auch Wirkung auf die kommenden Haushaltsjahre, so dass eine Rückstellungsbildung nicht erforderlich ist.

Selbstverständlich darf eine Rückstellung gebildet werden. Das genannte BMF-Schreiben darf hierbei nicht angewendet werden, da es eine Abzinsung der Rückstellung vorsieht. Dies ist nach § 11 Abs. 7 GemEBilBewVO bzw. nach § 36 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO nicht erlaubt. Vielmehr wird auf die Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme abgestellt.

- b) b) Tariflich Beschäftigte erhalten die Beihilfe nur während ihrer aktiven Zeit. Sämtliche Ansprüche an die Gemeinde werden jährlich durch die Einzahlung in eine Beihilfeversicherung abgegolten.

Es ist somit kein Rückstellungsgrund gegeben. Eine Rückstellung ist nicht zu bilden.
